

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnik der Technischen Hochschule Rosenheim und der Berner Fachhochschule

Vom 23. Januar 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Holztechnik ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Holztechnik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, besonders befähigten Studenten mit abgeschlossener Bachelor- oder Diplomusbildung durch eine Vertiefung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und einer Verbreiterung der Fachausbildung eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgängig in englischer Sprache angeboten werden.

(3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Holzbranche und Konzentration auf die gemeinsamen Prinzipien der Analyse, Modellbildung, Simulation und Synthese soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer, unstrukturierter Aufgaben und für die Arbeit mit Systemen entwickelt werden. Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit der Teile eines vernetzten Systems soll geschärft werden. Der Praxisbezug wird über die Labortätigkeit hinaus durch eine sechs Monate umfassende, wissenschaftliche Abschlussarbeit garantiert.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in internationalen Gruppen erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.

(5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder in international tätigen Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in selbständigen Tätigkeiten vor, als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in der Studienrichtung Holztechnik, Holzbau und Ausbau, Innenausbau oder einem verwandten Gebiet oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

(2) Wenn das Studium nach Abs. 1 die dort gelehrteten Kenntnisse nicht in vollem Umfang beinhaltet, werden auf der Grundlage des Fächerkanons des Studiums nach Abs. 1 von der Studiengangsleitung Zusatzleistungen festgelegt. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden.

(3) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,

3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
6. Medium of Instruction Certificate „English“ für den vorhergegangenen Studienabschluss.

Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(4) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzu-stufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nach-zuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkei-ten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von 6 Semes-tern als Teilzeitstudium. Es beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) Das Studium wird von den Partnerhochschulen gemeinsam nach Maßgabe des gültigen Kooperationsvertra-ges und des Studienplanes durchgeführt. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule, an der die Studierenden das Studium aufgenommen haben, in Prüfungsangelegenheiten gilt das Prüfungsrecht der Hoch-schule an der die Prüfung abgelegt wird.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaft-liche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prü-fungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahl-pflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geistes-wissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wähl-baren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. / Die in den all-gemeinwissenschaftlichen Wahlmodulen erzielten Noten sind nicht bestehenserheblich. Sie bleiben bei der Bil-dung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis aufgeführt.

4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakul-tätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss

spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule, und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Masterarbeit

(1) Ein Student kann frühestens nach Erreichen von 30 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium bzw. 12 Monate im Teilzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. In Absprache mit den Prüfern kann auch eine andere Sprache vereinbart werden. Eine Zusammenfassung in englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei (Vollzeitstudium) / vier (Teilzeitstudium) Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblichen Einzelnoten.

§ 11

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, gemeinsam von beiden Hochschulen verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellt.

§ 12 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, finden weiterhin die Studien- und Prüfungsordnungen vom 14. August 2015, 22. Februar 2016 und 12. August 2019 Anwendung; im Übrigen treten diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 11. Januar 2023.

Rosenheim, den 23. Januar 2023

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Januar 2023 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Januar 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnik an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Wood Technology at Rosenheim University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (theoretical semester)

| Modul Nr. No | Modulbezeichnung Modules | Leistungs- punkte ECTS | Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course | Prüfungen Examination 1) 2) | | Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations |
|-----------------|---|------------------------------|--|---|----|--|
| | | | | Art u. Dauer in Minuten Type and Duration | ZV | |
| 1 | Modulgruppe „Mathematics & Sciences“ | 15 | SU, Ü, Pr, S | P | - | 3) |
| 2 | Modulgruppe „Skills for Management“ | 15 | SU, Ü, Pr, S | P | | 3) |
| 3 | Modulgruppe „Technical Compulsory Module Choice“ | 20 | SU, Ü, Pr, S | P | | 3) |
| 4 | Modulgruppe „General Compulsory Module Choice“ | 10 | SU, Ü, Pr, S | P | | 3) |
| 5 | Masterarbeit Master's Thesis | 30 | MA | MA, mdlP 45min | - | 4) |
| | | 90 | | | | |

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Module je Modulgruppe wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Eine persönliche Präsentation (Verteidigung) mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden muss bestanden werden, diese ist nicht notenbildend.

2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

- ECTS = European Credit Transfer System
 Ü = Übung *Practical Exercise*
 SU = Seminaristischer Unterricht *Seminar-based Lectures*
 Pr = Praktikum *Work Experience*
 S = Seminar *Seminar*
 ZV = Zulassungsvoraussetzung *Admission Requirements*
 MA = Masterarbeit *Master's Thesis*
 P = Prüfungen *Examination*

3. Vorlage Urkunde



Master Diploma / Masterurkunde

**Bern University of Applied Sciences and Rosenheim Technical University of Applied Sciences
by virtue of the power vested in them hereby confer upon**

Die Berner Fachhochschule und die Technische Hochschule Rosenheim verleihen

Max MUSTERMANN

born the / geboren am . Juli in

**Based upon successful completion of all requirements of the Master's Degree Programme in Wood Technology, the degree of
Auf Grund der im Masterstudiengang Holztechnik erfolgreich abgelegten Masterprüfung den akademischen Grad**

Master of Science (M.Sc.)

Bern University of Applied Science

Rosenheim Technical University of Applied Sciences

Rector
Prof. Dr. Sebastian Wörwag

President
Prof. Heinrich Köster

Director of the Departement
Architecture, Wood and Civil Engineering
Prof. Dr. Peter Staub

Dean of the Faculty
Wood Technology and Construction
Prof. Thorsten Ober

Seal / Siegel

Seal / Siegel

Bern, 12. April 2021

Rosenheim, 12. April 2021

The academic title is awarded according to the Study and Examination Regulations of the Rosenheim Technical University of Applied Sciences and Bern University of Applied Sciences. According to Swiss law this diploma authorizes to bear the title «Master of Science Bern University of Applied Sciences/ Rosenheim Technical University of Applied Sciences in Wood Technology». Der akademische Grad wird gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim und dem Studien- und Prüfungsreglement der Berner Fachhochschule verliehen. Dieses Diplom berechtigt, den nach schweizerischem Recht geschützten Titel «Master of Science Berner Fachhochschule/Technische Hochschule Rosenheim in Holztechnik» zu tragen

